

1. Änderungssatzung
zur Erhaltungssatzung der Gemeinde Cunewalde zur Erhaltungsbewahrung
der städtebaulichen Eigenart des Gebietes Mittelcunewalde

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 18.03.2003 in der gültigen Fassung und des § 272 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 Baugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Cunewalde in seiner Sitzung am 19.10.2011 folgende:

1. Änderungssatzung
zur Erhaltungssatzung der Gemeinde Cunewalde zur Erhaltungsbewahrung der
städtebaulichen Eigenart des Gebietes Mittelcunewalde

§ 1
Änderung des Geltungsbereiches

Der bisherige § 1 – Geltungsbereich - wird wie folgt geändert:

Die westliche Grenze bilden im Erhaltungsgebiet die Gebäude Hauptstraße 121 und 168. Die nördliche Grenze bildet die vorhandene Bebauung bis zur Wilhelm-von-Polenz-Straße, danach die Wilhelm-von-Polenz-Straße bis zur Haus-Nr. 26 und die Gebäude Haus-Nr. 189 bis 195 der Hauptstraße. Danach bilden die nördliche Grenze bis einschließlich der Gebäude Hauptstraße 221 und 223. Im weiteren Verlauf bildet die nördliche Grenze die Wohnbebauung am Schanzenweg und die Flurstücke 1359 a, g und h des Geländes des Polenzparks. Die südliche Grenze bildet der Hoppebergweg und im weiteren Verlauf die südliche Grenze der stillgelegten Bahntrasse Großpostwitz-Cunewalde-Löbau bis zum ehemaligen Bahnübergang Wuischgasse. Die östliche Grenze bildet der Straßenverlauf der Wuischgasse von der Straße Am Bahndamm bis zur Neudorfstraße, die Gebäude Hauptstraße 260 und die S 115 (Hauptstraße) am Polenzpark.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Der Übersichtsplan mit der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches liegt im Original im Bauamt der Gemeindeverwaltung Cunewalde, Hauptstraße 19, 02733 Cunewalde aus und kann zu den öffentlichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Cunewalde, den 19.10.2011

Thomas Martolock
Bürgermeister



Anlage

- Übersichtsplan Erweiterung des Erhaltungsgebietes

Hinweis nach § 4 (4) SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.